

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Fee Schiffer 563 2734 fee.schiffer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.09.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0609/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
26.11.2025 BV Vohwinkel		Beschlussqualität
		Entscheidung
Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW - Einbahnstraßenfreigabe Blücherstraße für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (siehe Anlage 01).

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass die Stadt Wuppertal die baustellenbedingte Einbahnstraße in der Blücherstraße für den Radverkehr freigibt.
 Zur Begründung wird angeführt, dass Radfahrende in östlicher Richtung derzeit gezwungen sind entweder auf den Westring oder die Kaiserstraße auszuweichen. Beide Alternativen sind stark befahren und stellen ein Sicherheitsrisiko dar.

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen geprüft.

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Prüfung der Blücherstraße

Die Blücherstraße, durch die kein Linienbus geführt wird, liegt in einer Tempo-30-Zone und verläuft in dem zurzeit als Einbahnstraße beschilderten Teilabschnitt zwischen der Einmündung Westring/Haeselerstraße und Stackenbergstraße/Lützowstraße gradlinig.

Bereits vor der Einrichtung der Baustelle handelte es sich bei der Blücherstraße um eine unechte Einbahnstraße. Das Befahren der Straße war somit in beide Fahrtrichtungen möglich, wobei lediglich der Radverkehr mittels einer Fahrradschleuse im Einmündungsbereich zum Westring auf die Straße ausfahren durfte. Für die verkehrssichere Bauabwicklung ist eine Einbahnstraße in Fahrtrichtung Nordwesten eingerichtet worden. Während der aktuellen Baustellenphase ist jedoch keine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr erfolgt.

Die Verwaltung spricht sich in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde gegen die Öffnung der temporären Einbahnstraße Blücherstraße für den gegenläufigen Radverkehr aus.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind Verkehrssicherheitseinschränkungen für den Radverkehr durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge sowie notwendiger Rangierbewegungen im Bereich der Baustelleneinfahrt und -ausfahrt.

Die Feuerwehrezufahrt am westlichen Ende des Schulgeländes wird derzeit als Ein- und Ausfahrt für die Baustelle genutzt. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und wechselnder Bauzustände ist dieser Bereich nur schwer einsehbar. Zusätzlich ist während der Bauzeit ist mit einem erhöhten Aufkommen an Baustellenverkehr zu rechnen.

Beim Einfahren aus östlicher Richtung müssen Baustellenfahrzeuge aufgrund der Kurvenradien weit in den Gegenverkehr ausschwenken. Dadurch würde regelmäßig die Fläche des gegenläufigen Radverkehrs, der aus Westen kommt, mitbenutzt werden. Durch das Ausschwenken der Baufahrzeuge auf die Gegenspür und der eingeschränkten Sicht im toten Winkel steigt das Unfallrisiko für den Radverkehr deutlich an. Zudem würden etwaige Rangiervorgänge von Baufahrzeugen ein zusätzliches Konfliktpotential darstellen.

Zudem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass Verkehrsteilnehmende (Rad-, Fuß- und motorisierter Verkehr) Zeit benötigen, um Veränderungen in der Verkehrsführung automatisch umzusetzen. Nach umfassenden Ermessensprüfungen (u. a. mehrere Ortstermine) lehnt die Verwaltung eine Freigabe für die temporär eingerichtete Einbahnstraße ab. Die Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr würde im Zusammenhang mit der Baustellenzufahrt und den Rangierbewegungen eine Gefährdung des Radverkehrs darstellen, die für eine temporäre Regelung nicht akzeptiert werden kann. Insofern sind die Grundregeln der Verwaltungsvorschrift zur StVO (§1 I.) den Vorschriften zur Freigabe von Einbahnstraßen (§41 Vorschriftzeichen – zu Zeichen 220 IV. 1. a-c) höherrangig einzustufen, da wie beschrieben, eine temporäre Verkehrsführung, mindestens zeitweise, auch Änderungen der „normalen“ Gefahrensituationen im Straßenverkehr mit sich bringen.

Ein weiteres Problem, dass mit der Freigabe für den Radverkehr einher geht ist, dass an der durch Zeichen 267 gesperrten Einmündung Stackenbergstraße/Lützowstraße anstelle roter Warnleuchten nun gelbe Warnleuchten über den Absperrschrankengittern anzubringen wären und dass die Leitbaken der Längsabspernung doppelseitig ausgeführt werden müssten. Dadurch entsteht visuell eine, durch Verkehrseinrichtungen hergestellte, „Fahrgasse“ auch in die falsche Richtung. Dies widerspricht dem Konzept der Einbahnstraße, die den Verkehr lediglich in eine Richtung zulässt. (RSA, S. 224, Teil B 2.2.3).

Nach Beendigung der Baumaßnahme ca. im Juli 2026 soll der Ursprungszustand wieder hergestellt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

X Neutral / keine Auswirkung

Begründung: keine Veränderung

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag